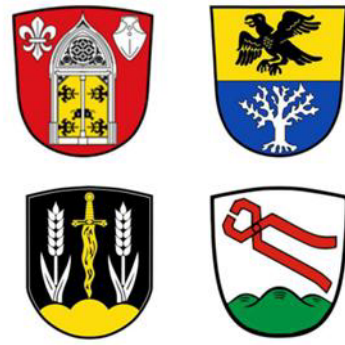


# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der VGem Oberbergkirchen



---

Ausgabe 5/2026 vom 11.02.2026

## Inhalt

**BEKANNTMACHUNGEN über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats und der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 8. März 2026 für die Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg**

*Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen wird ausschließlich digital veröffentlicht.  
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Seite  
[www.oberbergkirchen.de/amtlichebekanntmachungen](http://www.oberbergkirchen.de/amtlichebekanntmachungen) veröffentlicht.  
Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.*

---

Herausgegeben von der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen Hofmark 28 84564  
Oberbergkirchen 08637 9884-0 [poststelle@vgem-oberbergkirchen.bayern.de](mailto:poststelle@vgem-oberbergkirchen.bayern.de)

Der Wahlleiter der Gemeinde  
Lohkirchen

## Bekanntmachung

### über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

des Gemeinderats  der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss in folgender Form verkündet:

- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter  
[www. oberbergkirchen.de/rathaus/kommunal-und-kreistagswahlen-2026/](http://www.oberbergkirchen.de/rathaus/kommunal-und-kreistagswahlen-2026/)  
(genauer Link)
- durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung, Gemeindegkanzlei Lohkirchen, Hauptstraße 6 a,  
84494 Lohkirchen.  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)
- 

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

- der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.
- der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung Gemeindegkanzlei Lohkirchen;  
Hauptstraße 6 a, 84494 Lohkirchen .  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)
- 

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

11.02.2026

Unterschrift

Grötzinger  
Wahlleiter

Angeschlagen am:

11. Feb. 2026

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_

Der Wahlleiter der Gemeinde  
Oberbergkirchen

## Bekanntmachung

### über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

des Gemeinderats  der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss in folgender Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter  
[www. oberbergkirchen.de/rathaus/kommunal-und-kreistagswahlen-2026/](http://www.oberbergkirchen.de/rathaus/kommunal-und-kreistagswahlen-2026/)  
(genauer Link)

durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung, Gemeinde Oberbergkirchen, Hofmark 28  
84564 Oberbergkirchen.  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung Gemeinde Oberbergkirchen;  
Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen .  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

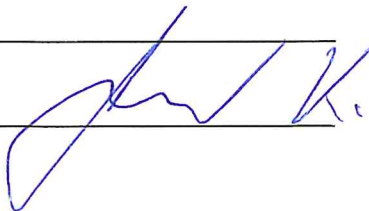
Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

11.02.2026

Unterschrift

Bichlmaier  
Wahlleiter



Angeschlagen am: **11. Feb. 2026**

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_

Der Wahlleiter der Gemeinde  
Schönberg

## Bekanntmachung

### über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

des Gemeinderats  der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss in folgender Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter  
[www.oberbergkirchen.de/rathaus/kommunal-und-kreistagswahlen-2026/](http://www.oberbergkirchen.de/rathaus/kommunal-und-kreistagswahlen-2026/)  
(genauer Link)

durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung, Gemeinde Schönberg, Hauptstraße 4  
84573 Schönberg.  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung Gemeinde Schönberg  
Hauptstraße 4, 84573 Schönberg .  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

11.02.2026

Unterschrift



Angermeier

Wahlleiterin

Angeschlagen am: 11. Feb. 2026

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_

Der Wahlleiter der Gemeinde  
Zangberg

## Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl  
 des Gemeinderats  der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters  
am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

des Gemeinderats  der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss in folgender Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter  
[www.oberbergkirchen.de/rathaus/kommunal-und-kreistagswahlen-2026/](http://www.oberbergkirchen.de/rathaus/kommunal-und-kreistagswahlen-2026/)  
(genauer Link)

durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung, Gemeinde Zangberg, Hofmark 8  
84539 Zangberg.  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung Gemeinde Zangberg  
Hofmark 8, 84539 Zangberg.  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

11.02.2026

Unterschrift

Luft

Wahlleiter

Angeschlagen am:

**11. Feb. 2026**

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_